

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Engineering and Management, B.Eng.
Hochschule:	Hochschule Merseburg
Standort:	Merseburg
Datum:	12.12.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat nimmt bei seiner Entscheidung die Stellungnahme der Hochschule zu den vom Gutachtergremium gegebenen Empfehlungen zur Kenntnis und begrüßt die meisten darin aufgeführten Ankündigungen von Maßnahmen. Er stellt jedoch im Hinblick auf die Einführung eines Zertifikatskurses im Umfang von 30 ECTS mit dem Ziel, die fachliche Anschlussfähigkeit an einen Masterstudiengang sicherzustellen, Folgendes fest:

Sofern die Hochschule festgestellt hat, dass der zu akkreditierende Studiengang fachlich nicht

geeignet ist, um für ein anschließendes Masterstudium zu qualifizieren, muss die Hochschule dafür Sorge tragen, die dafür fehlenden Voraussetzungen innerhalb des zu akkreditierenden Studiengangs zu schaffen. Falls der Studiengang zu einem defizitären ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen sollte, läge ein auflagenrelevanter Mangel gemäß § 11 StAkkrVO LSA vor. Bei einem ausgelagerten Zertifikatskurs, der zusätzlich zum Studium zu absolvieren wäre, könnten sich außerdem weitreichende Folgen für Studierende ergeben, beispielsweise im Hinblick auf Fragen der Finanzierung während dieses Zertifikatskurses.

Da das Gutachtergremium diesbezüglich lediglich eine Empfehlung ausspricht und attestiert, dass die Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiengangs zur weiteren Vertiefung gesichert sei (Akkreditierungsbericht. S. 14), und da die Hochschule die Einführung eines solchen Zertifikatskurses lediglich ankündigt, sieht der Akkreditierungsrat von der Erteilung einer Auflage gemäß § 11 StAkkrVO LSA ab.

